

Kammern des Innern, die Einberufungen hiernach zu veranlassen.

Vertheilung, den 9. Oktober 1888.

Q u i t p o l d

des Königreichs Bayern Verweiser.

Schr. v. Feilichsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Nieß.

Nr. 3732II.

Bekanntmachung, die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betr.

K. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Zur Erläuterung der Bestimmung in Ziffer II der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1887, die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 702) wird bekannt gegeben, daß sich diese Bestimmung nur auf diejenigen Transporte von Wiederläufern und Schweinen, welche nach den eigentlichen Nordsee-Exporthäfen (Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning) bestimmt sind, und zwar hinsichtlich des Hafens Tönning mit der weiteren Beschränkung auf die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres, bezieht.

München, den 2. Oktober 1888.

Schr. v. Crailsheim

Der General-Sekretär:

Schr. v. Bölderndorff.